

Das abtastende Vorgehen Dr. J.J. Burckhardts gegen die katholische Schule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 75 (1975)

PDF erstellt am: 13.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIII. Das abtastende Vorgehen Dr. J. J. Burckhardts gegen die katholische Schule

1. Die mögliche Verwandtschaft der Marienbrüder mit den Jesuiten

Art. 27 BV schien am ehesten dazu geeignet, die Lehrer als Jesuiten oder Affilierte derselben vom Unterricht zu entfernen. In Freiburg waren sie nach dem Sonderbundskrieg als Affilierte der Jesuiten unter der falschen Benennung «marianites, dits frères ignorantins» ausgewiesen worden¹⁴⁴. Dasselbe Schicksal erlitten die Marienbrüder in Lausanne, während in Altdorf (Uri) und in Sitten (Wallis) die liberalen Bestrebungen nicht zum Ziele führten.

Burckhardt wandte sich an seinen Vetter in Bern, um während der Bundesversammlung Näheres über die Société de Marie und die Schwestern von Portieux zu erfahren¹⁴⁵, erhielt aber keinen klaren Bescheid, auch nicht von Bischof Herzog¹⁴⁶. Ebenso negativ war die Antwort von Nationalrat Favon, Pfarrer O. Hassler in Bern, Prof. Dr. Joh. Friedrich in München und Stiftspropst Döllinger¹⁴⁷. Professor Friedrich riet Burckhardt, das Werk von *Hinschius* zu Rate zu ziehen, aus welchem Burckhardt anlässlich der Großratsdebatte reichlich schöpfte.

Über die Schwestern de la Providence erhielt Burckhardt Bescheid vom Préfet des Vosges in Epinal¹⁴⁸.

Schließlich wandte sich Burckhardt an den Minister des öffentlichen Unterrichtes in Paris und bat vor allem um Zusendung von *Statuten* der beiden in Basel wirkenden religiösen Gesellschaften¹⁴⁹. Trotz aller Bemühungen gelang es ihm nicht, die *Regel* der Marienbrüder zu erhalten. Auch im folgenden Jahre, als er sich an den kaiserlichen Oberschulrat in Straßburg wandte, waren seine Anstrengungen umsonst.

¹⁴⁴ B. Pugin, *Les Marianistes en Suisse*, S. 67.

¹⁴⁵ STABA, LL 31, 1880–1883.

¹⁴⁶ Eduard Herzog, geb. 1841, studierte in Luzern, Thübingen, Freiburg i.Br., Bonn, 1867 Priester, Professor für Exegetik in Luzern, altkatholischer Pfarrer in Krefeld (1872), in Olten (1873), Professor und Pfarrer in Bern (1875–1885). Erster altkatholischer Bischof 1876, gestorben in Bern am 26. März 1924.

¹⁴⁷ Prof. Döllinger wurde mit Prof. Friedrich wegen ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Beschlüssen des 1. Vaticanums exkommuniziert.

¹⁴⁸ STABA, LL 31, Bericht vom 27. Januar 1882.

¹⁴⁹ STABA, LL 31, Bericht vom 29. Januar 1883.

2. *Die kantonale Gesetzgebung: das neue Schulgesetz*

Art. IV eines Beschlusses des Regierungsrates vom 18. September 1880 setzte den bestehenden Privatschulen eine Frist bis Ende des Jahres 1881, um die in § 104 des neuen Schulgesetzes vorbehaltene Bewilligung des Regierungsrates nachzusuchen und ihre Einrichtungen mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen.

Die Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde bittet um Bewilligung zur Fortführung ihrer Schulen und unterbreitet zugleich die Unterrichtspläne. Sie macht darauf aufmerksam, daß sie gemäß Art. 11 der Ratsverordnung vom 18. Juni 1822 verpflichtet sei, für eine gute Schule zu sorgen¹⁵⁰.

Am 19. Oktober wird dieses Gesuch vom Regierungsrat an den Erziehungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Dieser verfügt am 29. Oktober: erstens habe die katholische Gemeinde nähere Mitteilungen über verschiedene Punkte zu machen (Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen und Nachweis ihrer wissenschaftlichen Befähigung)¹⁵¹, ferner wird das Baudepartement um einen Bericht in sanitätspolizeilicher Hinsicht ersucht und schließlich geht das Gesuch an die Inspektion der Primarschulen zur Berichterstattung.

Namens der katholischen Gemeinde gibt Pfarrer Jurt am 25. November der Erziehungsdirektion Antwort und übersendet die verlangten Verzeichnisse. Wegen der Leumundszeugnisse und den übrigen Ausweisen werde man in Zukunft Sorge tragen, solche zu verlangen und pflichtgemäß einzureichen. Für die bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen bittet der Pfarrer, von solchen Ausweisen abzusehen, da ein Gesetz keine rückwirkende Kraft haben könne. Über die Fähigkeiten des Lehrpersonals habe sich der Schulinspektor selber überzeugen können. Über Ziel und Zweck der beiden religiösen Gesellschaften schreibt Pfarrer Jurt: «Beide Gesellschaften haben denselben Zweck, nämlich armen Gemeinden unter billigen Bedingungen gute Lehrer und Lehrerinnen zu verschaffen, indem sie dafür sorgen, daß ihre Mitglieder, falls sie krank oder gebrechlich werden, unentgeltliche Pflege und Versorgung erhalten. Lehrer und Lehrerinnen haben gegenüber ihren Gesellschaften keine andere Verpflichtung, als ihre Berufspflichten getreu

¹⁵⁰ STABA, LL 31, 1880–1883.

¹⁵¹ Verlangt wird: a) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen: Name, Gemeinde, Stand, Alter, Leumundszeugnis; b) Bildungsgang, Ausweis über wissenschaftliche Befähigung, Zweck und Leitung der religiösen Gesellschaften, Verpflichtungen; c) Lehrmittel; d) Angabe über die Schulgebäude; e) Liste der Schüler und Klassen.

zu erfüllen, worüber von Zeit zu Zeit Auskunft von uns verlangt wird¹⁵².»

Das Baudepartement erstattet ebenfalls Bericht und gesteht nach Anführung einiger Mängel: Die Gebäude sind im Großen und Ganzen gut erhalten. Das Sekretariat der Brandversicherungsanstalt gibt nachstehende Angaben über den *Schatzungswert* der Gebäulichkeiten¹⁵³:

Nr. 89	Oberer Rheinweg	Fr. 68 000.-
Nr. 91	Oberer Rheinweg	Fr. 26 900.-
Nr. 93	Oberer Rheinweg	Fr. 91 200.-
Nr. 12	Lindenberg	Fr. 50 200.-
Nr. 18	Lindenberg	Fr. 20 400.-
Nr. 3	Riehenthorstraße	Fr. 22 000.-
Nr. 41/43	Hammerstraße	Fr. 107 700.- = total Fr. 386 400.-

Das Erziehungsdepartement erkundigt sich auch über die hypothekarische Belastung¹⁵⁴.

Inspektor Hess schließt seinen Rapport über die *Knabenschule* wie folgt:

«Ich schließe meinen Bericht mit dem Antrag, es möge der titl. Erziehungsrat belieben, dem vorgelegten Programm der Knabenschule seine Genehmigung zu erteilen, dabei aber den Wunsch auszusprechen, daß der Turnunterricht gehörig eingerichtet wird, und den Fortbestand der Schule zu gewähren¹⁵⁵.

Über die *Mädchenschule*:

«Ich schließe mit dem Antrag, es möge Ihnen belieben, den vorgelegten Unterrichtsplan unter der Bedingung *Ihre Genehmigung zu erteilen*, daß hinsichtlich der Verteilung der Lehrfächer, der methodischen Behandlung und der Aufnahme einzelner in den Rahmen des Lehrplanes (bzw. Weglassung anderer...), sowie der Verminderung der Stundenzahl auf der Primarstufe den oben ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen werde¹⁵⁶.»

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements gibt sich mit den Antworten von Pfarrer Jurt nicht zufrieden. Er verlangt näheren Bescheid darüber, wie die Anstellung der Lehrkräfte vor sich geht, «ich muß annehmen, daß den Mitgliedern der *Societas Mariae* sowie den Schwestern de la Providence, ehe sie an die Schule

¹⁵² STABA, LL 31, Schreiben vom 23. Dezember 1881.

¹⁵³ STABA, LL 31, Bericht vom 3. Januar 1882.

¹⁵⁴ STABA, LL 31, Auszug aus dem Grundbuch vom 27. Dezember 1881.

¹⁵⁵ id., Bericht vom 21. November 1881.

¹⁵⁶ id., Bericht vom 28. November 1881.

abgehen, irgend ein Dokument ausgestellt wird»¹⁵⁷. Unterm 13. Januar 1882 erfolgt die Antwort. Für die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen entscheiden die Ordensobern, doch können Lehrpersonen auf unsern Wunsch gewechselt werden. Wegen der Statuten (Ordensregeln) bedauert die Vorsteherschaft, solche auch nicht zu besitzen¹⁵⁸.

Den umfangreichsten Bericht von 84 handgeschriebenen Seiten erstattet der Erziehungsrat über das katholische Schulwesen. Er behandelt Entstehung und Entwicklung der Schule, gibt einen Überblick über den gegenwärtigen Stand, die baulichen und sanitarischen Verhältnisse, die Lehrpersonen, den Unterrichtsplan und die Lehrmittel und untersucht, ob Zweck, Leitung und Organisation der Schule mit der Bundesverfassung vereinbar seien¹⁵⁹. Bezüglich der schulischen Leistungen stützt er sich auf die von Hess im Bericht von 1873 hervorgehobenen Mängel, ohne auch die Vorzüge und die Verbesserungen aufzuzeigen, wie sie im 2. Bericht von 1880 festgehalten werden.

3. Der Antrag Burckhardts an die Regierung

«Das Gesuch der Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde zur Fortführung der Schule ist *abzuweisen*, weil die Schule mit der BV, speziell mit Art. 27 in Widerspruch steht. Auch lehrt eine langjährige Erfahrung, daß es ihr nicht möglich ist mit den angestellten Lehrkräften das Lehrziel zu erreichen. (§ 105 Schulgesetz.) Sollte die Regierung trotzdem die Erlaubnis erteilen, so würde das Erziehungsdepartement vorschlagen, die Bewilligung zur Fortführung der Schule nur unter der Bedingung zu erteilen, daß sich die Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde bis zu einem bestimmten Datum ausweist, folgenden Vorschriften nachgekommen zu sein:

1. Ausführung der verlangten baulichen Veränderungen,
2. Beschränkung der Schülerzahl nach der Größe der Klassenzimmer,
3. neue Räumlichkeiten sollen den Normen der staatlichen Schulen entsprechen,
4. ein Turnlokal für den Turnunterricht ist zu erstellen,
5. die Kleinkinderschule darf dem eigentlichen Schulunterricht nicht vorgreifen,
6. Unterricht und Unterrichtszeit müssen den Grundsätzen des erziehungsrätlichen Berichtes entsprechen,

¹⁵⁷ KGBA, Protokoll D, 1881/82, vom 23. Dezember 1881.

¹⁵⁸ STABA, LL 31.

¹⁵⁹ id., LL 31.

7. Lehrer und Lehrerinnen haben sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über den Besitz der für den Unterricht nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse und über die Lehrbefähigung auszuweisen¹⁶⁰.»

4. *Der Expertenbericht*

Der umfangreiche und eingehende Rapport des Erziehungsdepartements an die Regierung schien noch Mängel aufzuweisen. Es wurde daher eine Expertenkommission von vier Fachleuten bestimmt, bestehend aus den ordentlichen Schulinspektoren J.W. Hess, Wilhelm Jenny-Otto¹⁶¹, Rektor Kägi¹⁶² und Jakob Schaffner¹⁶³. Burckhardt rechtfertigte diese Expertise mit der Begründung, von einer Nachprüfung der Lehrkräfte abzusehen, dafür aber die Schule einer nochmaligen genauen Untersuchung zu unterwerfen, wozu der Staat in der Primarschulinspektion die erforderlichen Kräfte habe.

Im Sommer des Jahres 1882 erkrankten drei Lehrer an Typhus: Nonnenmacher, Dieterle und Hummel. Der Schulbeginn mußte daher auf den 21. und hernach auf den 28. August verschoben werden, nicht zuletzt wegen der anstrengenden Pflege durch die übrigen Lehrer¹⁶⁴. Der Generalobere zeigte sich besorgt und schickte einen eigenen Visitator «pour se rendre compte de la santé des frères, gravement atteinte par une maladie et proposer des mesures à prendre»¹⁶⁵.

Kaum hatte die Schule wieder begonnen, erschienen die Experten. Sie verteilten sich auf die einzelnen Klassen und begannen ihre Inspektion. Am 17. November konnte der Bericht durch die Inspektion der Primarschulen an das Erziehungsdepartement weitergeleitet werden. Dr. J. J. Burckhardt kommentiert ihn folgendermaßen:

«Wir haben demselben wenig beizufügen. Wir fanden darin die volle Bestätigung unseres über die katholische Schule abgegebenen Urteils. Bezeichnend für das Wesen dieser Schule ist es auch, daß das Urteil der

¹⁶⁰ STABA, LL 31, Bericht des Erziehungsdepartements vom 11. Juli 1882.

¹⁶¹ Lehrer an der Töchterschule, zum Schulinspektor ernannt auf Vorschlag von J.W. Hess am 15. Dezember 1880.

¹⁶² Am 16. September 1881 in die Aufsicht über die katholischen Schulen ernannt.

¹⁶³ Lehrer an der Realschule. Am 4. Juni 1881 in die Primarschulinspektion gewählt.

¹⁶⁴ STABA, LL 31, Brief von Pfarrer Jurt vom 18. August, mit Bestätigung von Dr. Theo Bruckner.

¹⁶⁵ ASM, registre du conseil 31 juillet 1882.

Experten mit dem Bericht übereinstimmt, welchen *Schulinspektor Hess im Jahre 1873* erstattet hat. Ausdrücklich wurde zum Bericht noch mündlich bemerkt, wie viel schwerer es bei dieser Schule sei, einen gründlichen und richtigen Einblick zu bekommen, als bei jeder andern unserer Schulen. Bei jedem Besuch tritt eine Art Stillstand im Unterrichte ein. . . . Es gilt gleichsam *eine Decke wegzubeben*, welche das Wesen verhüllt. Am Anfang ist der Eindruck kein gerade ungünstiger, aber je länger und je öfter man dem Unterrichte beiwohnt, desto ungünstiger und schlechter wird derselbe; der Schein unterscheidet sich immer mehr vom Wesen. Über die *Befähigung* der Lehrer und Lehrerinnen drückt sich der Expertenbericht sehr kurz und zurückhaltend aus. Ein ganz *bestimmtes Urteil* über die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen setzt ein förmliches Examen voraus, wozu sich die Experten nicht befugt hielten; schon ein von einem derselben mit einem Lehrer vorgenommenes Colloquium wurde von der Lehrerschaft übel bemerkt. Es wird deshalb Anstand genommen zu behaupten, daß es allen Lehrern und Lehrerinnen an der erforderlichen Befähigung gebreche; doch berechtigen die Untersuchungen über ihre Lehrtätigkeit und dabei die Leistungen der Schulen zu dem Schlusse, daß viele ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, speziell die *Lehrerinnen* und auch die *Lehrer der Knabenrealschule*. Auf Grund dieses Expertenberichtes können wir unser Urteil über die katholische Schule wiederholt dahin abgeben, daß das *pädagogische Ergebnis* derselben erheblich unter demjenigen unserer parallelen öffentlichen Schulen steht, und daß ein besseres nicht zu erhoffen steht, solange die gegenwärtigen Verhältnisse fortbestehen und Lehrkräfte verwendet werden, wie das bei den Frères de Marie und den Sœurs de la Providence im allgemeinen der Fall ist. . . .¹⁶⁶»

Die Lehrerschaft zeigte sich über den Expertenbericht nicht wenig erstaunt. Noch ein Jahr zuvor hatte Hess die Erfolge lobend hervorgehoben. Darüber gefragt, woher diese Gesinnungsänderung stamme, antwortete er: «Ich kann nichts für diesen Bericht, hätte ich ihn geschrieben, dann lautete er anders¹⁶⁷.»

5. Der Beschluß des Regierungsrates vom 22. Januar 1883

Gestützt auf den Antrag des Erziehungsrates vom 29. November 1882, der bedeutend schärfer ausgefallen war als jener vom 11. Juli, beschließt die Regierung:

1. Die nachgesuchte Bewilligung zur Fortführung der katholischen Schule wird an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Die Schule muß unter *weltlicher Leitung* stehen, und als Lehrer und Lehrerinnen dürfen keine Mitglieder von Schulkongregationen an derselben wirken.

¹⁶⁶ STABA, LL 31, 1880–1883.

¹⁶⁷ ASM, Brief eines ehemaligen Lehrers (Resser) aus St-Hippolyte, vom 10. November 1906.

- b) Die Lehrer und Lehrerinnen haben sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über den Besitz der für den Unterricht . . . nötigen Kenntnisse und ihre Lehrbefähigung auszuweisen.
 - c) Lehrplan und Lehrverfahren müssen für sämtliche Fächer in einer Weise geregelt und durchgeführt werden, daß das Lehrziel der öffentlichen Schule . . . erreicht werden kann¹⁶⁸.
 - d) Bauliche Veränderungen sind vorzunehmen.
 - e) Beschränkung der Schülerzahl.
 - f) Errichtung eines Turnlokals.
2. Die Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde hat sich *innen drei Monaten* darüber zu erklären, ob sie die Reorganisation durchzuführen gedenke.

6. Die Reaktion der katholischen Gemeinde

Drei Monate später, am 21. April 1883 erklären Präsident Baumgartner und Pfarrer Jurt namens der Vorsteherschaft, daß sie an den *Großen Rat rekurrieren*, weil die Einrichtung der katholischen Schule weder mit Art. 27 noch Art. 51 BV, noch auch mit §§ 104ff. des baslerischen Schulgesetzes in Widerspruch stünde. Ferner sei die vorgenommene Schulexpertise nicht als objektive Beurteilung zu betrachten. Sie seien allerdings bereit, die gewünschten pädagogischen und baulichen Veränderungen vorzunehmen¹⁶⁹.

In einem umfangreichen, 139seitigen *Bericht an den Großen Rat* setzt sich die katholische Gemeinde zur Wehr¹⁷⁰. In den allgemeinen Schlußbemerkungen wird hervorgehoben:

«Wir sind bereit, den Anordnungen des Staates zu folgen. *Niemand* tritt zwischen uns und den Staat. Was im Bericht über *fremde Einmischung* steht, gehört in das Gebiet der Fiktionen, besonders die absurde Theorie vom *unbedingten Gehorsam* geistlichen Obern gegenüber. Wann ist es denn vorgekommen, daß staatliche Vorschriften berichtigt worden wären? . . .

Der *Expertenbericht* durfte nicht anders lauten. Er hatte nur einen Zweck: die Aufhebung der Schule. Der Bericht ist eine Klageschrift, verfaßt von Leuten, die zur gleichen Zeit *untersuchen, richten und verurteilen* . . .

Es ist noch zu bemerken, daß noch vor 10 Jahren *die meisten unserer Klassen* als die *besten der gesamten Stadt* betrachtet wurden und von der Erziehungsbehörde als solche bezeichnet wurden . . .»

¹⁶⁸ STABA, LL 31, 1883–1884.

¹⁶⁹ id., Eingabe vom 21. April 1883.

¹⁷⁰ Verfasser ist jedenfalls Dr. E. Feigenwinter, wie ein Bleistiftvermerk vom 9. Februar 1922 auf der Eingabe besagt.